



Markus Kisler
-1.Vorsitzender-
E-Mail: kisler@krepcke-partner.de

Menden, 18.02.2019

An den
Bürgermeister der
Stadt Menden (Sauerland)
Neumarkt 5

58688 Menden

Betreff: Antrag des StadtSportverbandes Menden e.V.
Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes
Drucksache D-9/18/193

Sehr geehrter Herr Wächter,

der StadtSportverband Menden e.V. beantragt wie folgt zu beschließen:

1. Die Stadt Menden richtet eine Koordinierungsstelle ein, bei der alle Leistungsanbieter Abrechnungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket einreichen, ohne dass es darauf ankommt, wer zuständiger Sozialleistungsträger (Stadt Menden, Märkischer Kreis, Jobcenter Märkischer Kreis) ist.
2. Die Koordinierungsstelle vergibt dazu IDs, die vom Leistungsanbieter bei der Abrechnung angegeben werden müssen und über die die Koordinierungsstelle den zuständigen Sozialleistungsträger und dessen dem leistungsberechtigten Kind zugeordnete Kennziffer identifizieren kann.
3. Die Stadt Menden ändert das Antragsverfahren zur Beantragung von Sozialleistungen dahin, dass automatisch für den Leistungszeitraum auch Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz pauschal beantragt werden.
4. Die Stadt Menden führt Gespräche mit dem Märkischen Kreis und dem Jobcenter Märkischer Kreis, damit – jedenfalls für das Stadtgebiet Menden – die Leistungsberechtigten in gleicher Weise wie bei Ziffer 3 automatisch und pauschal Leistungen beantragen.
5. Die Koordinierungsstelle erstellt für jedes leistungsberechtigte Kind eine Plastikkarte, die die gemäß Ziffer 2 vergebene ID enthält.

Geschäftsstelle im Rathaus Menden
Zimmer B 239
Tel.: 02373-9031499, Fax: 90310768

Bankverbindung
GENODEM 1 MEN
IBAN: DE83 4476 1312 0421 6909 00
Bank: Mendener Bank eG

1.Vorsitzender
Markus Kisler
E-Mail: kisler@krepcke-partner.de
Threema-ID: 88ME2N95

Der SSV nutzt den Messenger-Dienst Threema

Amtsgericht Arnsberg VR 40474

Begründung des Beschlussvorschlages

Die Stadt Menden hat sich in der Drucksache D-9/18/193 vom 07.05.2018 bereits ausführlich mit den Problemen der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes befasst. Dazu stellt sie fest:

Es gibt unterschiedliche Zuständigkeiten für die Umsetzung des Rechtsanspruches:

- Jobcenter für Empfänger von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (SGB II)
- Kreis für Empfänger Kinderzuschlag oder Wohngeld (BKGG)
- Kreis / Kommune für Empfänger von Sozialhilfe (SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung)
- Kommune für Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Jeder Leistungsanbieter – der SSV hat dabei die Sportvereine im Blick – muss also erstmal ermitteln, wo überhaupt ein Antrag gestellt werden muss.

Auf Seite 7 der Anlage werden folgende Hinweise der zuständigen Behörden und Fachdienste weitergegeben:

Ein Problem ist die Sichtbarkeit der Hilfebedürftigkeit bzw. vorhandene Stigmatisierungsangst der Leistungsberechtigten. Die Offenlegung der Hilfebedürftigkeit wirkt sich hemmend auf die Inanspruchnahme der BuT-Leistungen aus. Sehr unterschiedliche Einrichtungen werden in die Erfüllung eines Sozialleistungsanspruchs einbezogen und die Leistungsberechtigten müssen sich ihnen gegenüber als hilfebedürftig offenbaren.

Auf den Seiten 8 und 9 wird auf folgende Probleme hingewiesen:

- Hoher Aufwand hemmt die Inanspruchnahme der BuT-Leistungen:
Je komplizierter die Antragstellung und die Abrechnung für die Leistungsberechtigten, desto wahrscheinlicher ist es, dass Leistungsberechtigte ihren Anspruch auf BuT-Leistungen nicht geltend machen.
- Das Verfahren ist insgesamt intransparent und kompliziert:
Die in das Antragsverfahren einbezogenen Dienste klagen über den hohen antragsbedingten Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten, die Leistungsberechtigten, die Kommunen und die Anbieter und Vereine: Es müssen Unterschriften eingeholt, Belege eingereicht, fehlende Unterlagen angefordert, Kopien gemacht werden usw.
Das Verfahren wird insgesamt als intransparent und kompliziert empfunden und greift deshalb nur bei bestimmten Angeboten gut (z.B. bei Klassenfahrten, Mittagessen)

Die Westfalenpost berichtet in einem Artikel vom 23.11.2018 darüber, dass Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket im Märkischen Kreis im Schnitt nur von 10% der Berechtigten in Anspruch genommen werden, in der Stadt Hamm hingegen von 91,3 % der Berechtigten. In Hamm erhält jedes leistungsberechtigte Kind die „YouCard Hamm“, hierzu

<https://www.hamm.de/youcardhamm.html>

Die Stadt Hamm setzt die fünf Anträge um und hat zusätzlich eine Abrechnung über ein Softwaresystem eingeführt. Wegen der Kosten für das Softwaresystem wurde die komplette Übernahme des Systems der Stadt Hamm ausweislich der Seite 11 der Anlage der Drucksache D-9/18/193 vom Märkischen Kreis abgelehnt.

Eine Lösung der bestehenden Probleme sieht der SSV in der Umsetzung der Anträge mit der nachfolgenden Begründung:

1.

Der Aufwand besteht derzeit darin, dass bei der Abrechnung zwei Anträge erforderlich sind, nämlich des leistungsberechtigten Kindes und des Leistungsanbieters (z.B. des Sportvereins). Für jedes leistungsberechtigte Kind muss aber ohnehin regelmäßig ein Antrag auf Sozialleistungen gestellt werden. Es dürfte eine erhebliche Vereinfachung für alle Beteiligten darstellen, wenn gleichzeitig alle möglichen Leistungen zur Bildung und Teilhabe beantragt werden.

So wird es in Hamm praktiziert. Die Beträge für den Leistungszeitraum stehen zur Verfügung und werden dann abgerufen oder nicht.

Die Umsetzung kann auch ohne eine spezielle Software in einer Änderung der Formulare bzw. durch ein standardmäßiges Hinwirken auf die Antragstellung durch den zuständigen Sachbearbeiter erfolgen.

Es muss dann ausschließlich noch ein Antrag bzw. eine Abrechnung des Leistungsanbieters (z.B. des Sportvereins) erfolgen.

2.

Eine Abrechnung kann ein Leistungsanbieter derzeit aber nur vornehmen, wenn er – hier beim Vereinsmitglied bzw. dessen Eltern – genau erfragt, wo derjenige Sozialleistungen bezieht und unter welchem Aktenzeichen dies beim Sozialleistungsträger bearbeitet wird. Eine zweite maßgebliche Vereinfachung würde dadurch erfolgen, dass nur noch eine Stelle in Menden für die Entgegennahme der Abrechnungen der Leistungsanbieter zuständig ist – im Antrag als Koordinierungsstelle bezeichnet.

Dabei kann hier offen bleiben, ob dort dann auch die Abrechnung vorgenommen wird oder die Abrechnungen (zunächst) nur gesammelt und an die zuständigen Sozialleistungsträger weitergeleitet werden.

3.

Für jedes leistungsberechtigte Kind müsste dazu eine ID vergeben werden, die unabhängig vom Sozialleistungsträger ist. Nur diese ID müsste dann dem Leistungsanbieter (z.B. dem Sportverein) zur Abrechnung bekannt gegeben werden.

Vergleichbar der YouCard Hamm sollte dazu eine Plastikkarte für jedes Kind erstellt werden, die diese ID enthält. Dabei soll es sich bei der Plastikkarte um keinen Gutschein im Sinne der gesetzlichen Vorschriften (z.B. § 29 Abs.2 SGB II) handeln, sondern nur um die Mitteilungsförm der ID. Hierdurch können Hemmnisse bei der Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepaketes abgebaut werden, indem die Berechtigten „mit Karte zahlen“. Beispielsweise kann in Beitrittserklärungen von Sportvereinen als Zahlungsmöglichkeit neben der Lastschrift „Zahlung mit YouCard Menden“ zum Ankreuzen vorgesehen werden mit Angabe der jeweiligen ID.

4.

Details der Umsetzung wären in Gesprächen mit den verschiedenen Leistungsanbietern und den verschiedenen Sozialleistungsträgern zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Kisler
Vorsitzender